

## Protokoll 5. Sitzung Arbeitsgruppe e.Volution

Wann:	18.04.2017	Wo:	Burenhütte
Von:	18:30	Bis:	21:45 Uhr

Teilnehmer/-innen		
	Vorname, Name	Bemerkung
	Jahn Rüdiger Albert Jürgen Bergmann Dr. Thomas Grethlein Hans-Martin Grötsch Norbert Gunkler Frank Ittner Prof. Dr. Peter Krug Michael Meeske Armin Peipp Marcus Rößler Martin Schrüfer Ariane Steimer	entschuldigt  entschuldigt
	Prof. Dr. Mathias Fifka	Professor für Wirtschafts- ethik (Uni Erlangen)
	Luana Valentini Stephan Gerber	Protokollunterstützung Moderation

Tagesordnung		
TOP 1	Begrüßung	
TOP 2	Protokoll der 4. Sitzung	
TOP 3	Vortrag Herr Prof. Dr. Fifka	
TOP 4	Diskussion zum Vortrag/zum Thema „Identifikation“	
TOP 5	Termine	

		Wer	Termin
<b>TOP 1</b>	<b>Begrüßung und Vorstellung</b>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Begrüßung durch Herrn Dr. Grethlein</li> </ul>		
<b>TOP 2</b>	<b>Protokoll der 4. Sitzung</b>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Protokoll der vierten Sitzung wurde besprochen.</li> <li>Zwei Ergänzungen wurden aufgenommen und in die offizielle Version eingearbeitet.</li> </ul>	Fr. Valentini	Erl.
<b>TOP 3</b>	<b>Vortrag Herr Prof. Dr. Fifka</b>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Herr Meeske präsentiert zu Beginn einen Überblick zu Identifikationsmerkmalen, die bereits in den vorangegangenen Sitzungen genannt wurden.</li> <li>Herr Prof. Dr. Fifka stellt Forschungsergebnisse vor, die sich mit den Auswirkungen einer Ausgliederung auf die Identifikation von Fans mit ihrem Klub auseinandersetzen, wonach es bislang keinen Hinweis auf einen strukturellen Rückgang dieser Identifikation im Rahmen von Ausgliederungen gibt.</li> <li>Es wurde durch einen Fanvertreter zu Chart 10 angemerkt, dass bei einer Übertragung eines gewichtigen Teils des Vereinszwecks eine Auswirkung auf den Faktor „langjähriges Bestehen“ aus seiner Sicht zu bejahen sei. Weiterhin wurde von ihm angemerkt, dass die Frage der Identifikationsförderung durch eine Beibehaltung der Rechtsform nicht als Frage erörtert wurde, die Identifikationsförderung jedoch ein wesentliches Ziel für den FCN sein sollte.</li> <li>Allerdings wies die Vereinsführung daraufhin, dass ihrer Einschätzung nach Identifikation am ehesten durch die Erfüllung von Erwartungen entsteht und dies aufgrund der geschilderten Tendenz im deutschen Fußball in der Form des e.V. perspektivisch als schwierig erscheint.</li> </ul>		
<b>TOP 4</b>	<b>Diskussion zum Vortrag/dem Thema „Identifikation“</b>		
	<p>Im Anschluss wurden verschiedene Aspekte zu möglichen Auswirkungen einer Ausgliederung des Profifußballs in eine Kapitalgesellschaft diskutiert.</p> <p>U.a. wurden erneut einige der wirtschaftlichen Aspekte aus der vierten Sitzung beleuchtet und Themen angesprochen, die insbesondere in der nächsten Sitzung unter den rechtlichen Aspekten aufgegriffen werden.</p> <p>Ein Fan- und ein Mitgliedervertreter führten aus, dass sie aufgrund der bisherigen Sitzungen eine sehr positive Einstellung zu einer Ausgliederung einer Kapitalgesellschaft entwickelt haben. Auch wurde aus Diskussionen mit Fans außerhalb der Arbeitsgruppe berichtet, in denen der Eindruck einer ebenfalls positiven Stimmung zur Ausgliederung gewonnen wurde. Nichtsdestotrotz wurde aber auch eine noch relativ geringe Resonanz, v.a. in den Online-Medien, festgestellt. Aus Sicht des Vertreters der Fanbetreuung herrsche in manchen Fankreisen noch erhebliche Unwissenheit über</p>		

das Thema im Allgemeinen; eine Entscheidungsfindung sei noch zu wenig konkret.  
Michael Meeske äußerte die Einschätzung, dass sich dies sicherlich ändern wird, wenn konkrete Details wie eine Entscheidungsvorlage oder ein Veranstaltungstermin veröffentlicht werden.

Von zwei Fanvertretern in der Arbeitsgruppe wurde Skepsis zum Sinn einer Ausgliederung geäußert. Dabei wurde deutlich, dass eine derartige Veränderung starke Ängste und Befürchtungen auslöst, dass bei einigen Fans ein deutlicher Identitätsverlust eintreten kann/wird. Zu möglichen Reaktionen wie der Weigerung, nach einer Ausgliederung „jemals wieder“ das Stadion zu betreten und sich komplett vom 1. FCN abzuwenden, wurde von Herrn Prof. Dr. Fifka darauf verwiesen, dass diese Reaktion zu akzeptieren ist, aber in der Konsequenz dem 1. FCN Schaden zufügt werden könnte. Breiten Raum nahm auch die Diskussion über mögliche Auswirkungen durch die Aufnahme eines Investors ein. Hier wurde unter anderem besprochen, wie eine dominierende Einflussnahme durch Satzungsregelungen verhindert werden könnte. Darüber hinaus wurde von Fanseite auf das Risiko verwiesen, dass in absehbarer Zeit die „50 plus 1“-Regel aufgehoben/geöffnet werden könnte und damit eine beherrschende Position von Investoren möglich wird. Auch hier wurde von Seiten der Vereinsführung darauf verwiesen, dass dieses Risiko durch eine entsprechende Gestaltung der Satzung unterbunden werden kann.

Darüber hinaus wurde darüber diskutiert, ob sich der 1. FCN der fortschreitenden Kommerzialisierung im professionellen Fußball und der damit verbundenen Umwandlung vieler Vereine in Kapitalgesellschaften entziehen kann, ohne in eine sehr schlechte sportliche Ausgangsposition zu geraten. Dazu wurde von verschiedenen Seiten (einige Fanvertreter und Vereinsführung) darauf hingewiesen, dass sowohl der sportliche als auch der wirtschaftliche Erfolg sehr wahrscheinlich unter einer ausbleibenden Umwandlung der Rechtsform leiden und der 1. FCN gegenüber den besser gestellten Vereinen vermehrt ins Hintertreffen geraten würde.

Ferner wurde darauf verwiesen, dass die Kommerzialisierung ein Thema ist, das den Fußball historisch bereits seit den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts begleitet und selbst in unterklassigen Vereinen kommerzielle Aspekte (auf geringerem Niveau) eine immer größere Rolle spielen.

Bei der Frage nach dem richtigen Zeitpunkt für einen etwaigen Verkauf von Anteilen wurde zum einen kritisch darauf verwiesen, dass der 1. FCN gegenwärtig unterbewertet sei, zum anderen aber auch darauf, dass auch nicht alle theoretisch zum Verkauf stehenden Anteile sofort veräußert werden müssten und darüber hinaus ein längerfristiges Abwarten in Anbetracht der Marktentwicklung die Bewertung eher weiter senken dürfte.

Ein Fanvertreter äußerte Zweifel an der Wirksamkeit der vorgestellten wirtschaftlichen Auswirkungen durch eine Rechtsformänderung durch das Heben stiller Reserven, da dies zu keiner signifikanten Änderung der Liquidität führen würde. Außerdem könne durch die Verknüpfung der Thematik des Hebens stiller Reserven und ei-

	<p>ner Mittelverwendungsmöglichkeit etwaigen – gesondert zu betrachtenden - Kapitalzuflusses ein falscher Eindruck beim oberflächlichen Betrachter entstehen; nämlich der (unzutreffende) Eindruck, dass die Übertragung des Grundstücks auf eine neue Gesellschaft zu einem echten Kapitalzufluss führen würde. Darüber hinaus wurde von ihm die Frage aufgeworfen, ob zu einer Grundstücksübertragung die Zustimmung der Dachvereinsmitglieder erforderlich sei. Es wurde gebeten, den Mitgliedern der Arbeitsgruppe über den Grundbuchauszug und das bzgl. dieser Frage erstattete Rechtsgutachten auf der nächsten Sitzung zu berichten.</p> <p>Die Vereinsführung hat abermals die Wirksamkeit des Hebens stiller Reserven offen geschildert, die unabhängig von Veränderungen der Liquidität einen spürbaren Vorteil für den Verein darstellen würde.</p>		
<b>TOP 5</b>	<b>Termine</b>		
	<p>Termine der Sitzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) <b>Strategie und Ziele</b> (Wie sieht ein Idealverein 1. FC Nürnberg aus?)</li> <li>2.) <b>Mitbestimmung</b> (Wie können Mitgliederrechte in verschiedenen Rechtsformen abgebildet werden?)</li> <li>3.) <b>Wirtschaftliche Aspekte</b> (Welche Konsequenzen ergeben sich aus den verschiedenen Rechtsformen?)</li> <li>4.) <b>Identifikation</b> (Welche Werte und Maßnahmen prägen die Identität des Club?)</li> <li>5.) <b>Rechtliche Aspekte</b> (Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es im Einzelnen?)</li> </ol>	<p>18.01.17</p> <p>22.02.17</p> <p>08.03.17</p> <p>18.04.17</p> <p>25.04.17</p>	<p>Erl.</p> <p>Erl.</p> <p>Erl.</p> <p>Erl.</p>

Nürnberg,  
18.04.2017

ERROR: syntaxerror  
OFFENDING COMMAND: --nostringval--

STACK:

5. SITZUNG

# DER ARBEITSGRUPPE *e. V.olution*



Der Club

Gesellschaftsstruktur  
Mögliche Strukturen // Mitgliederrechte

Nürnberg, 25.04.2017

---

## Agenda

1. Übersicht der möglichen Unternehmensstrukturen für eine Fußball-Kapitalgesellschaft
2. Strukturen der Fußball-GmbH
3. Strukturen der Fußball-AG
4. Strukturen der Fußball-GmbH & Co. KGaA
5. Informationsrechte der Mitglieder des e.V.
6. Übersicht der Rechtsformen
7. Genehmigungsvorbehalte zugunsten der Mitglieder des e.V. bei Anteilsveräußerung
8. Übersicht der Kapitalgesellschaftsformen im deutschen Lizenzfußball
9. Anpassung der Vereinssatzung hinsichtlich der neuen Zielstruktur



## 1. Übersicht der möglichen Unternehmensstrukturen für eine Fußball-Kapitalgesellschaft

- Im Falle einer Ausgliederung sind nach den DFB- und DFL-Anforderungen (§ 16c DFB-Satzung und § 8 DFL-Satzung) für die Lizenzerteilung an eine Kapitalgesellschaft folgende Rechtsformen denkbar:
  - Aktiengesellschaft (AG);
  - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH);
  - GmbH & Co. KGaA (Kommanditgesellschaft auf Aktien, i.d.R. mit einer GmbH als Komplementärin).
- Prägender Unterschied zwischen der Ausgliederung in eine GmbH bzw. AG und in eine GmbH & Co. KGaA ist, dass im letzteren Fall die Struktur die Verzahnung zweier Kapitalgesellschaften umfasst.

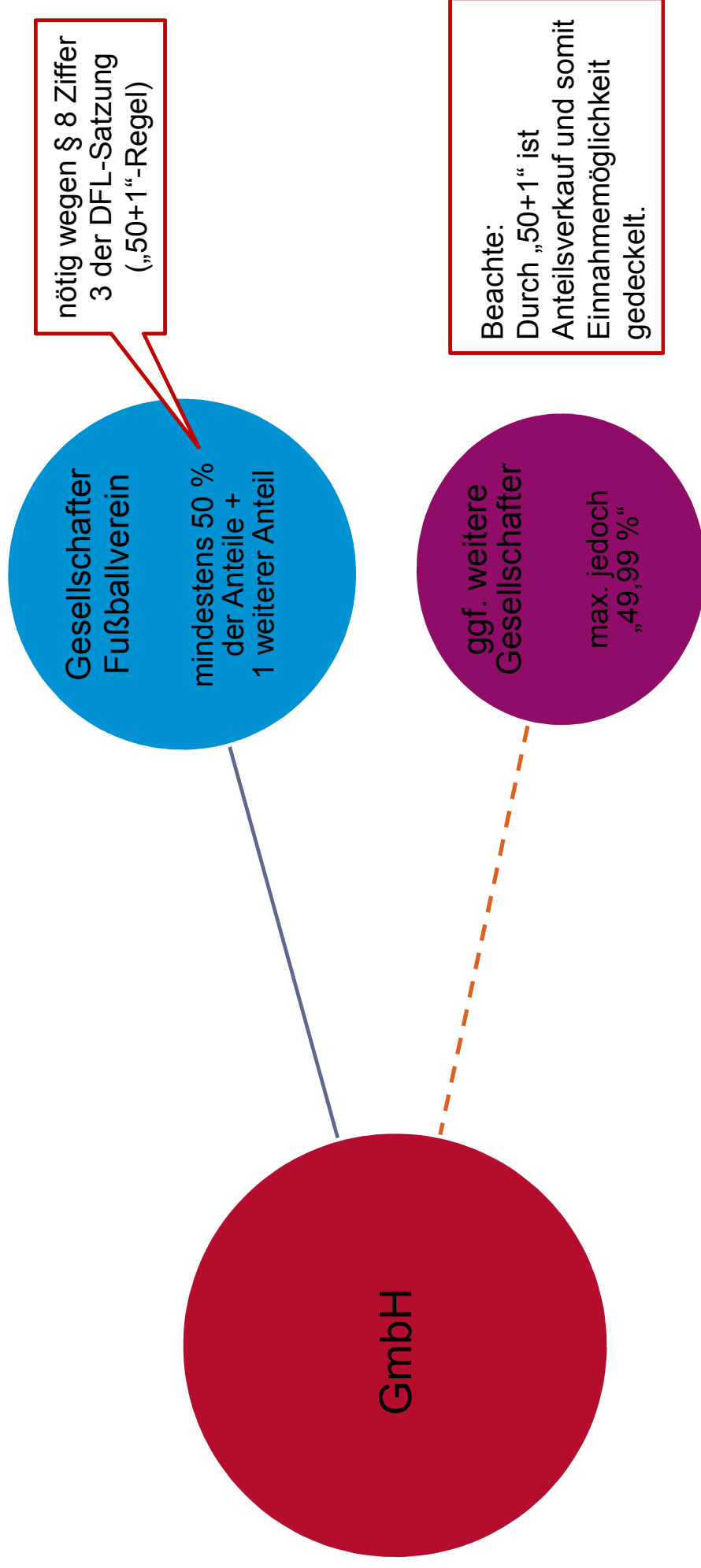


---

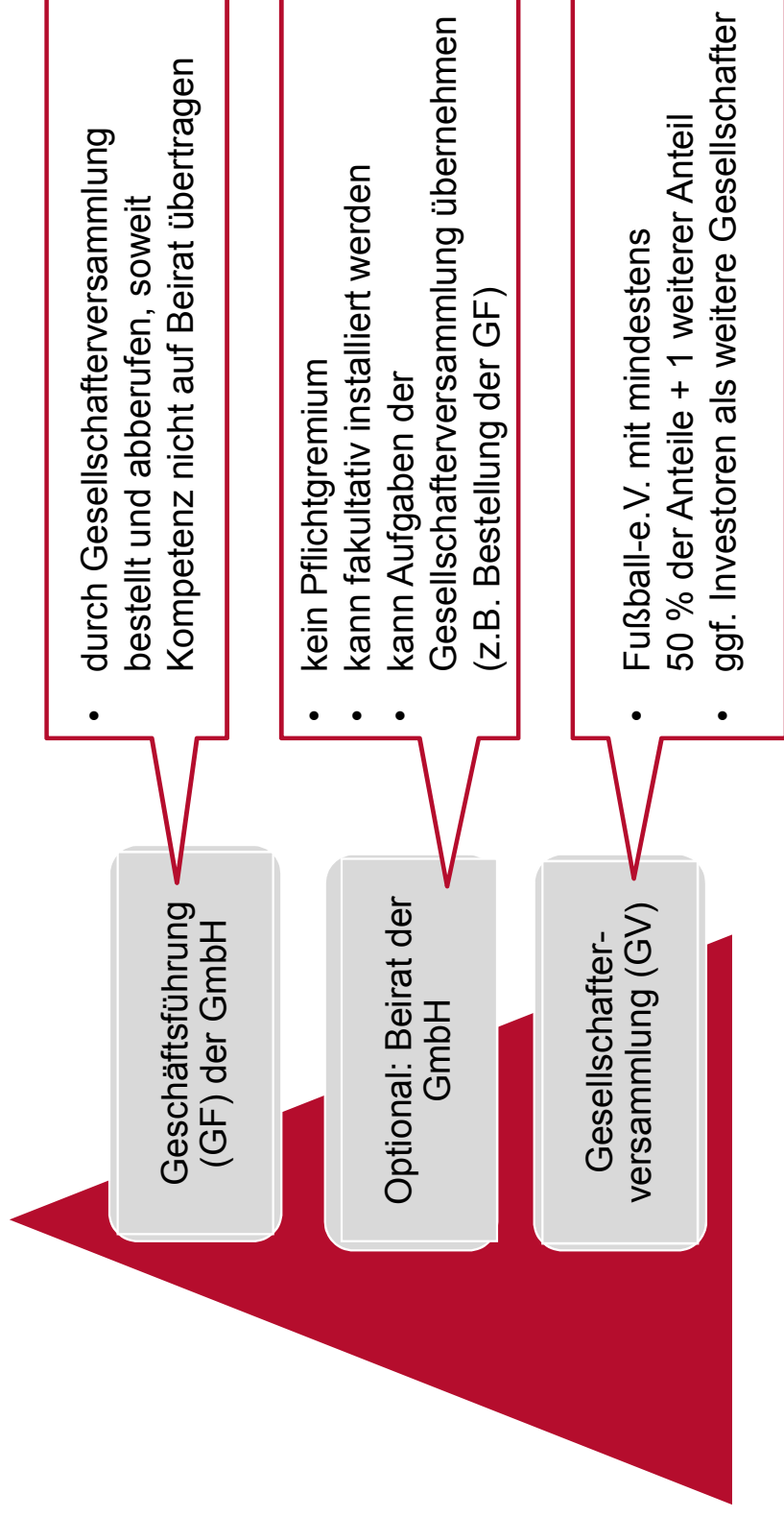
## 2. Strukturen der Fußball-GmbH

- Grundstruktur
- Organe
- Durch Mitglieder bestimmte Vereinsvertreter
- Möglichkeiten und Grenzen der Investorenrechte

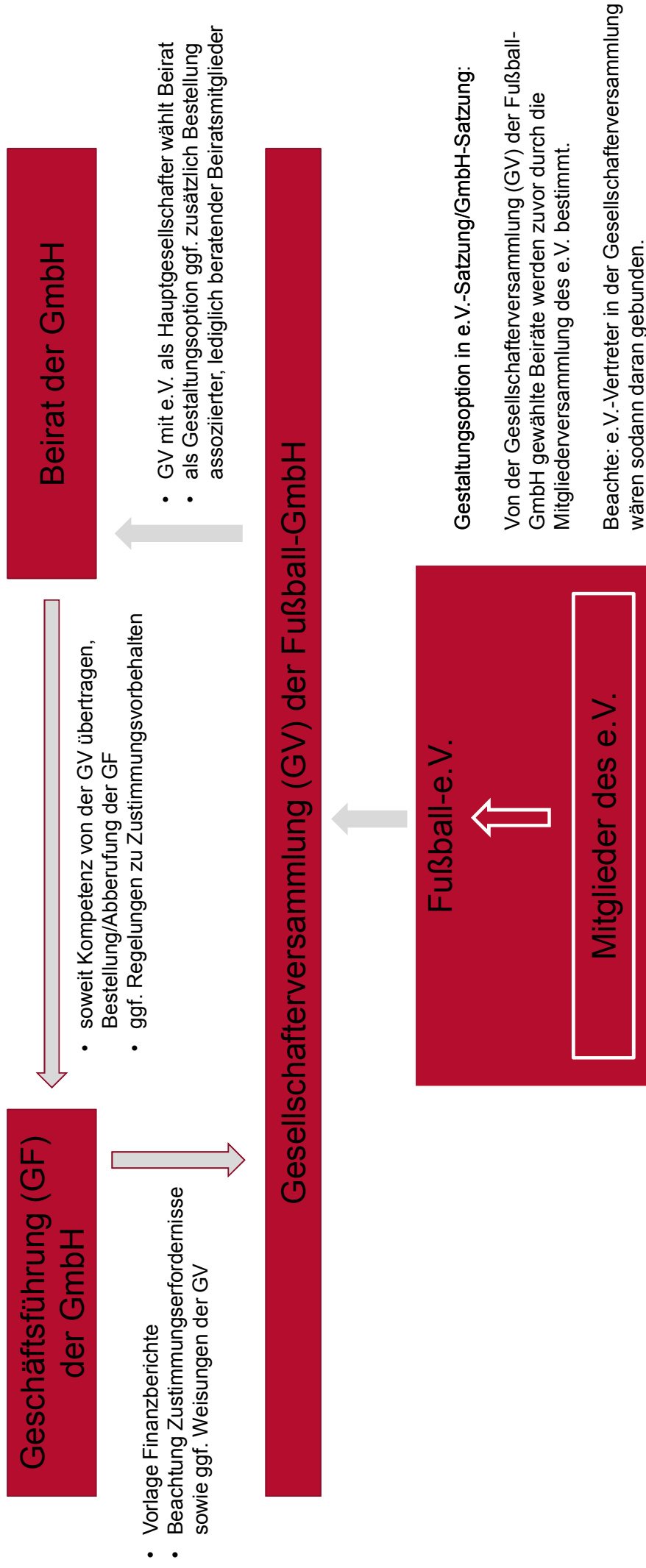
## 2.1 Grundstruktur einer Fußball-GmbH



## 2.2 Organe einer Fußball-GmbH



## 2.3 Durch Mitglieder bestimmte Vereinsvertreter in der Fußball-GmbH



## 2.4 Möglichkeiten und Grenzen der Investorenrechte in der Fußball-GmbH



- Investor kann Vereinsmitglied werden und dadurch vom e.V. aus alle möglichen Mitbestimmungsrechte ausüben.
- Investor kann bis max. „49,99 %“ Anteile erwerben und dadurch in der GV entsprechend seiner Anteilsquote (ggf. unter Berücksichtigung besonderer Regelungen zu den Stimmrechten, z.B. Gewichtung) mitentscheiden.
- Investor kann, soweit die Gremien installiert sind, als Vollmitglied oder (dies insoweit als Gestaltungsoption) assoziiertes Mitglied des Beirats der GmbH gewählt bzw. bestellt werden. Über den Beirat kann entsprechend (z.B. über Zustimmungrechte) mitentschieden werden.



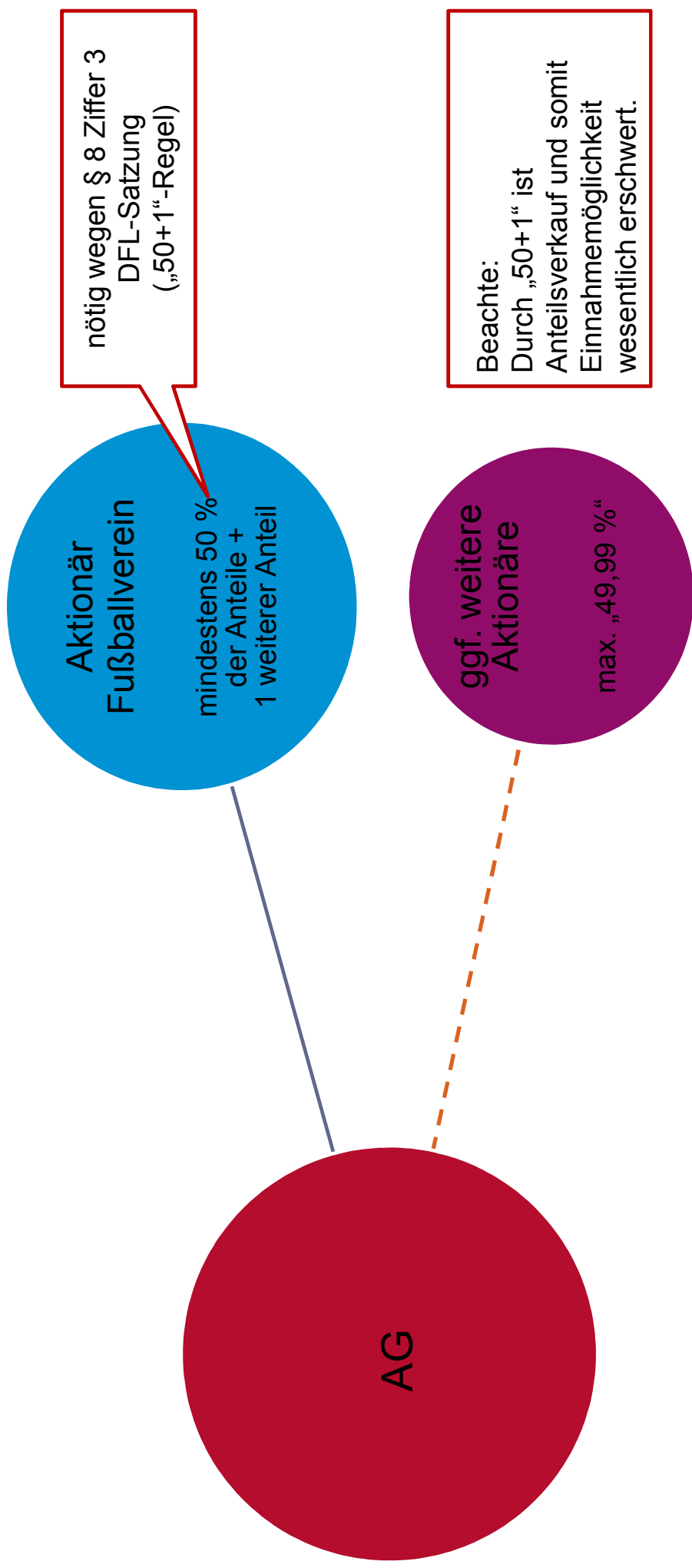
- Aufgrund „50+1“ derzeit keine Investition in mehr als „49,99 %“ der Gesellschaftsanteile möglich.
- Wegen § 4 Nr. 10 der DFL-Lizenzierungsordnung keine direkten Entsprechungsrechte in den Beirat zugunsten der Investoren.

---

### 3. Strukturen der Fußball-AG

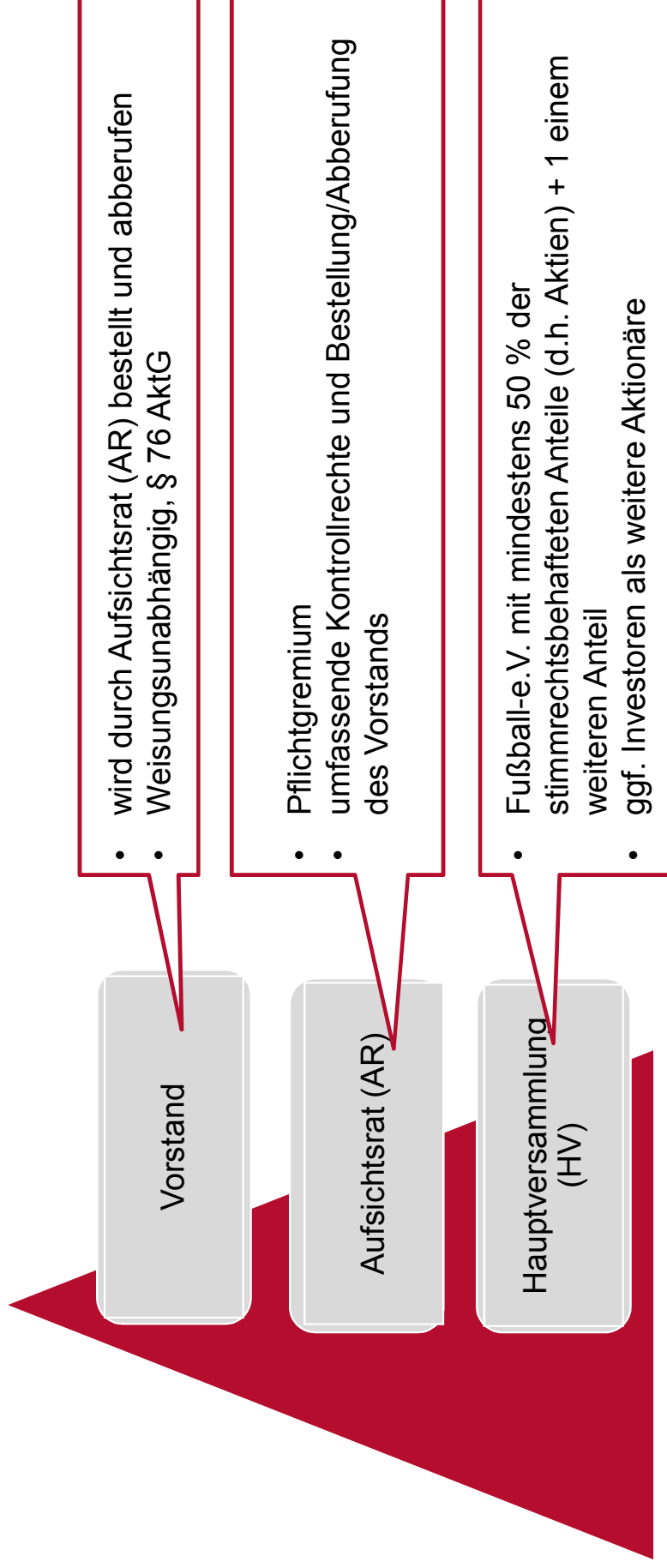
- Grundstruktur
- Organe
- Durch Mitglieder bestimmte Vereinsvertreter
- Möglichkeiten & Grenzen der Investorenrechte

### 3.1 Grundstruktur einer Fußball-AG

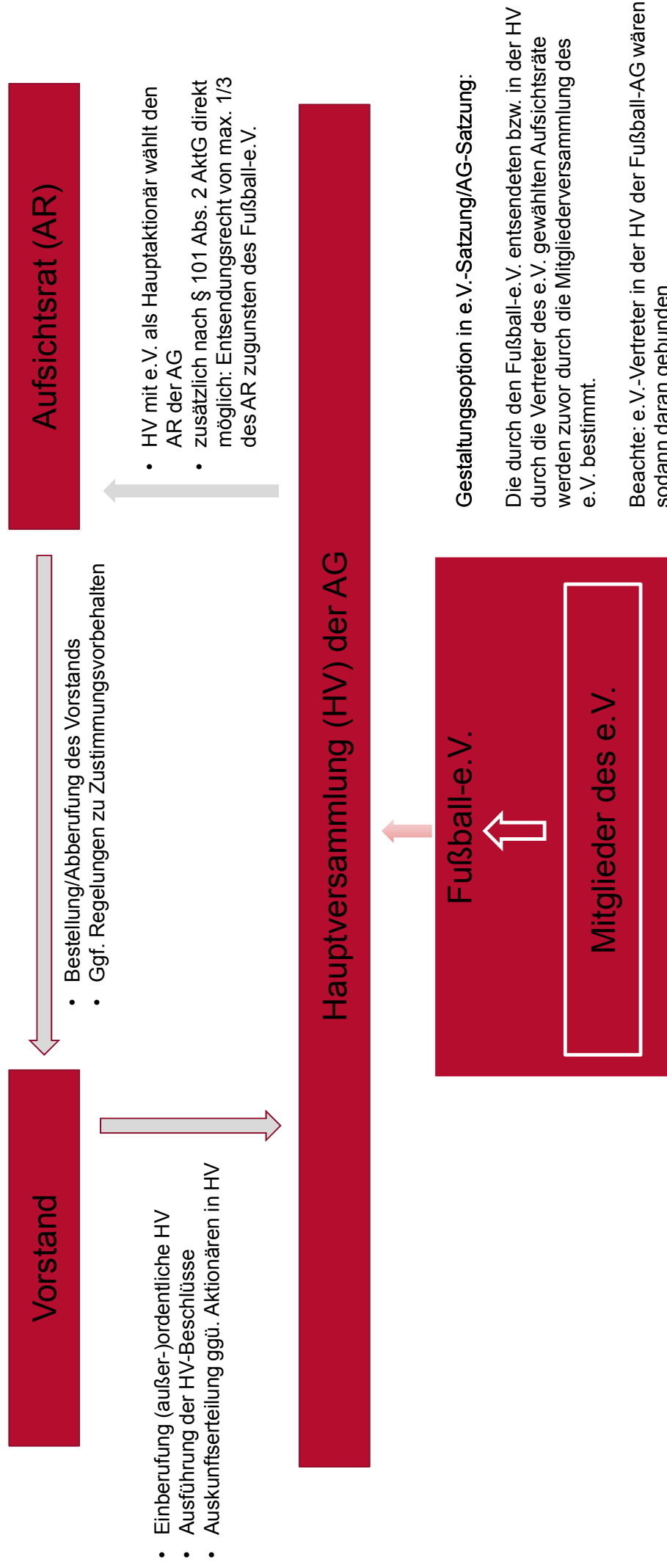




### 3.2 Organe einer Fußball-AG



### 3.3 Durch Mitglieder bestimmte Vereinsvertreter in der Fußball-AG



### 3.4 Möglichkeiten & Grenzen der Investorenrechte in der Fußball-AG



- Investor kann Vereinsmitglied werden und dadurch vom e.V. aus alle möglichen Mitbestimmungsrechte ausüben.
  - Investor kann bis max. „49,99 %“ Aktien erwerben und dadurch in der HV entsprechend seiner Anteilsquote mitentscheiden.
  - Investor kann als Aufsichtsrat gewählt bzw. bestellt werden. Über den Aufsichtsrat kann entsprechend (z.B. Bestellung des Vorstands, Zustimmungsrechte) mitentschieden werden.
  - ab 25 % + 1 weiterer Anteil: Möglichkeit der Sperrminorität bei Entscheidungen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit, z.B. Abberufung eines Aufsichtsrats § 103 AktG (Beispiel: FC Bayern AG daher bewusst Aktien unter insgesamt 25 % ausgegeben).
- 
- Aufgrund der „50+1“-Regel keine Investition in mehr als „49,99 %“ der Anteile.
  - Wegen § 4 Nr. 10 der DFL-Lizenzierungsordnung keine direkten Entsanderechte in den AR zugunsten der Investoren.

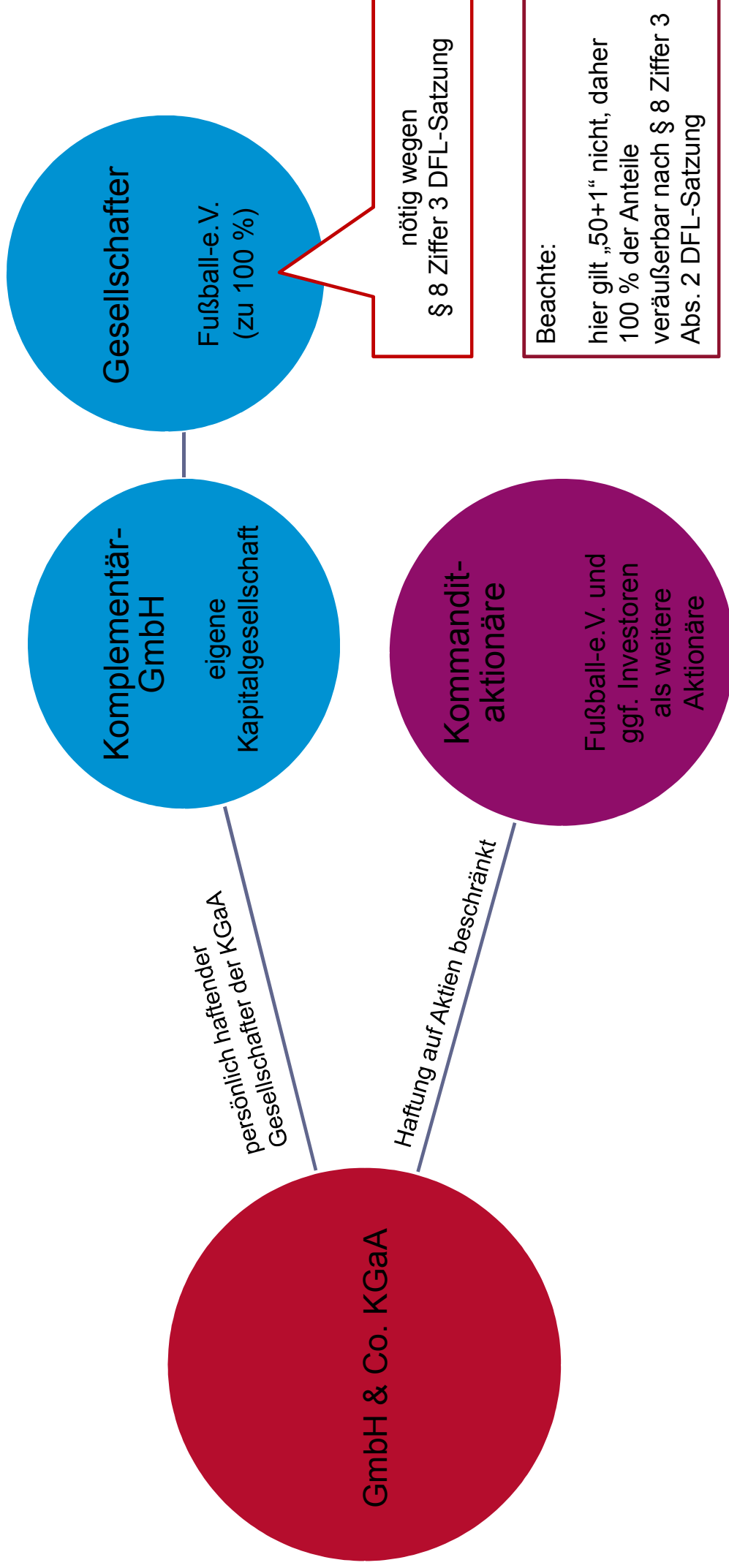


---

#### **4. Strukturen der Fußball-GmbH & Co. KGaA**

- Grundstruktur
- Organe
- Durch Mitglieder bestimmte Vereinsvertreter
- Möglichkeiten & Grenzen der Investorenrechte

## 4.1 Grundstruktur einer Fußball-GmbH & Co. KGaA



## 4.2 Organe einer Fußball-GmbH & Co. KGaA und ihrer Komplementär-GmbH

Beachte: GF der KGaA wird durch die Komplementär-GmbH ausgeübt

Geschäftsführung (GF)  
der KGaA

Aufsichtsrat (AR) der KGaA

Hauptversammlung der  
Kommanditaktionäre (HV)  
(anfänglich 100 % e.V.)

identisch



Komplementär-GmbH

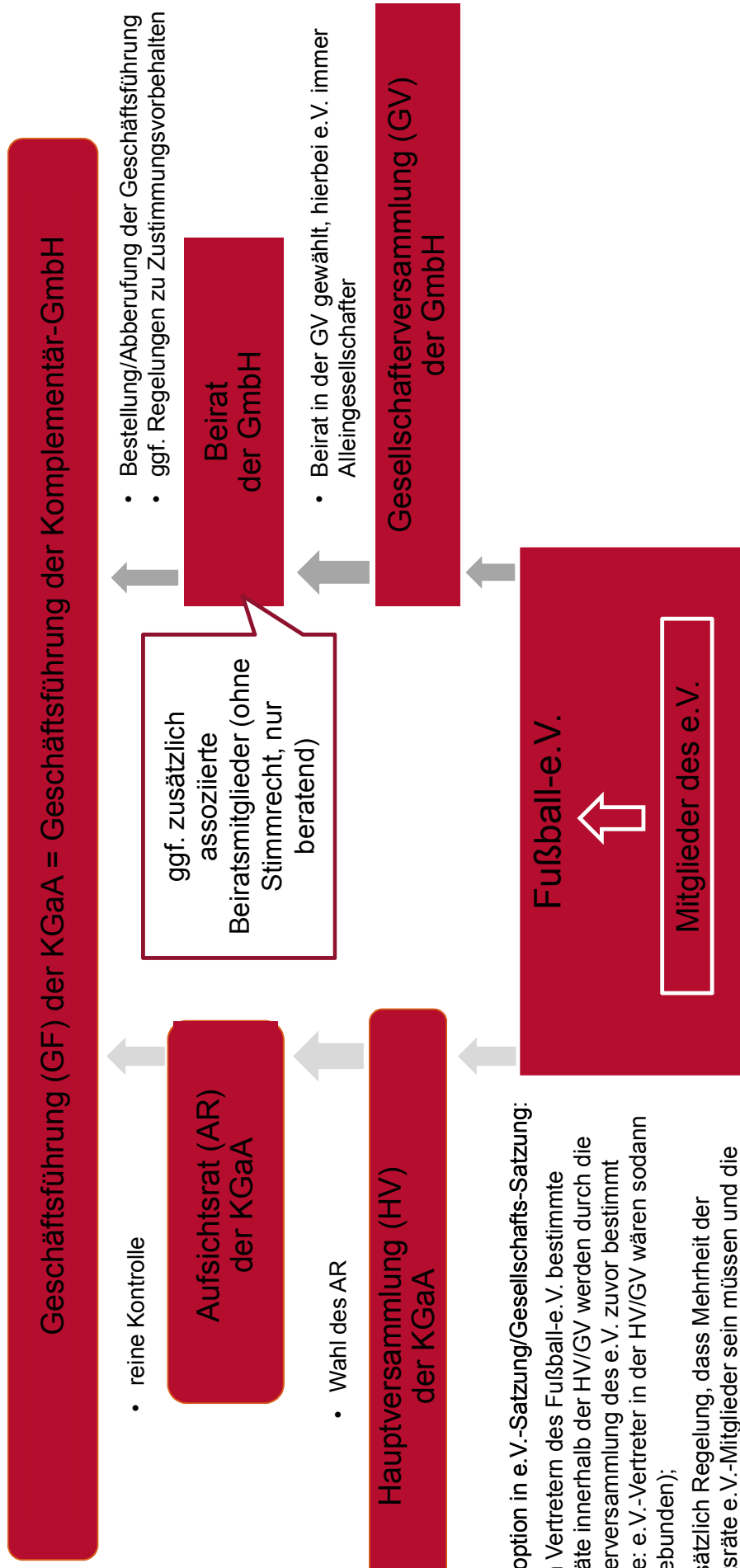
Geschäftsführung (GF)  
der GmbH

Optional: Beirat der GmbH

Gesellschafterversammlung (GV)  
(immer 100 % e.V. wegen  
§ 8 Ziffer 3 DFL-Satzung)

hierdurch immer  
Entscheidungs-/  
Kontrollhoheit bei e.V.  
(selbst bei Veräußerung  
von 100 % der  
KGaA-Aktien)

## 4.3 Durch Mitglieder bestimmte Vereinsvertreter in der Fußball-GmbH & Co. KGaA und der Komplementär-GmbH



### Gestaltungsoption in e.V.-Satzung/Gesellschafts-Satzung:

- Von den Vertretern des Fußball-e.V. bestimmte AR/Beiräte innerhalb der HV/GV werden durch die Mitgliederversammlung des e.V. zuvor bestimmt (Beachte: e.V.-Vertreter in der HV/GV wären sodann daran gebunden);
- Ggf. zusätzlich Regelung, dass Mehrheit der Aufsichtsräte e.V.-Mitglieder sein müssen und die Mitglieder des e.V. solche „entsenden“.



## 4.4 Möglichkeiten & Grenzen der Investorenrechte in der Fußball-GmbH & Co. KGaA

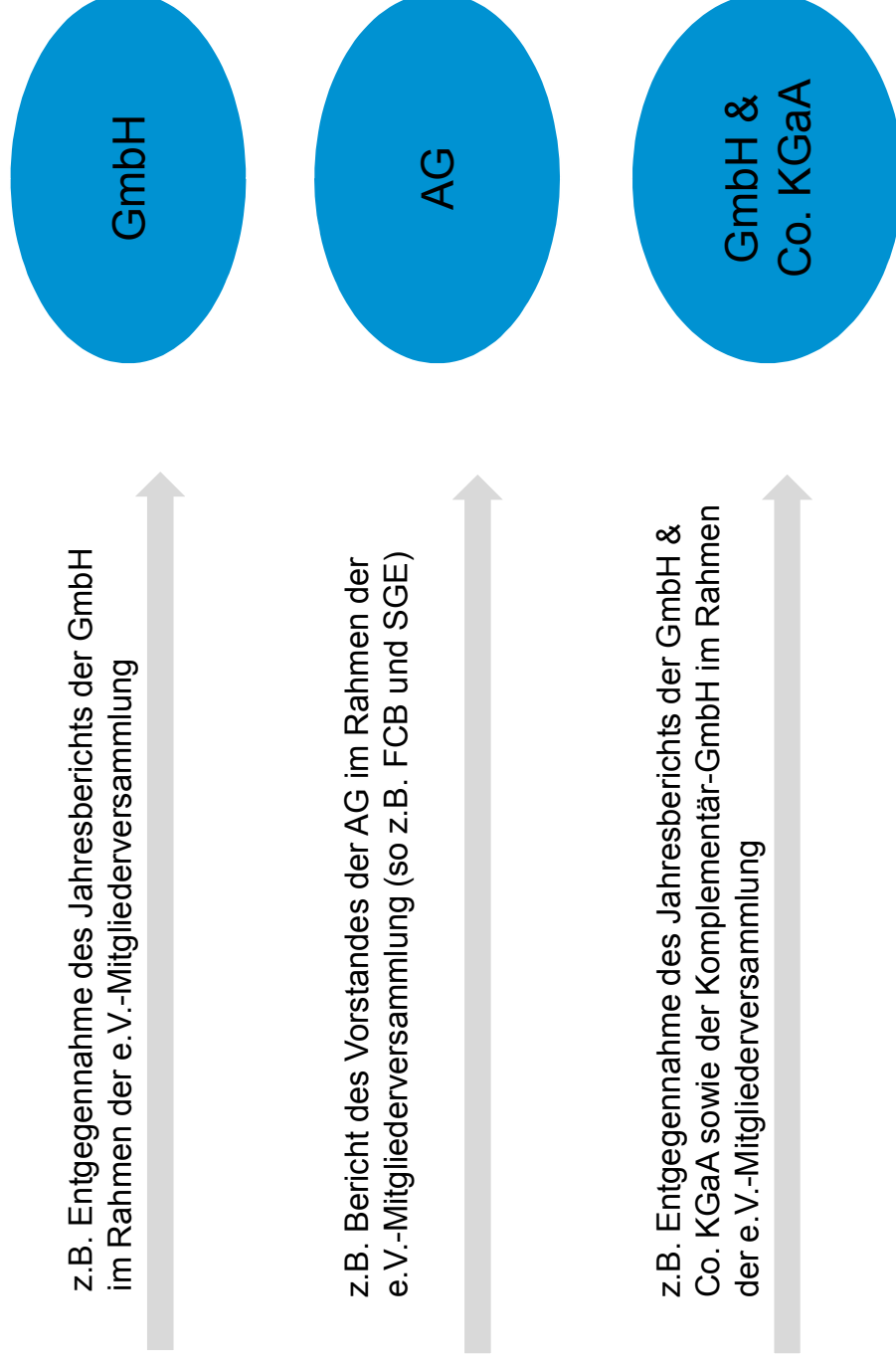
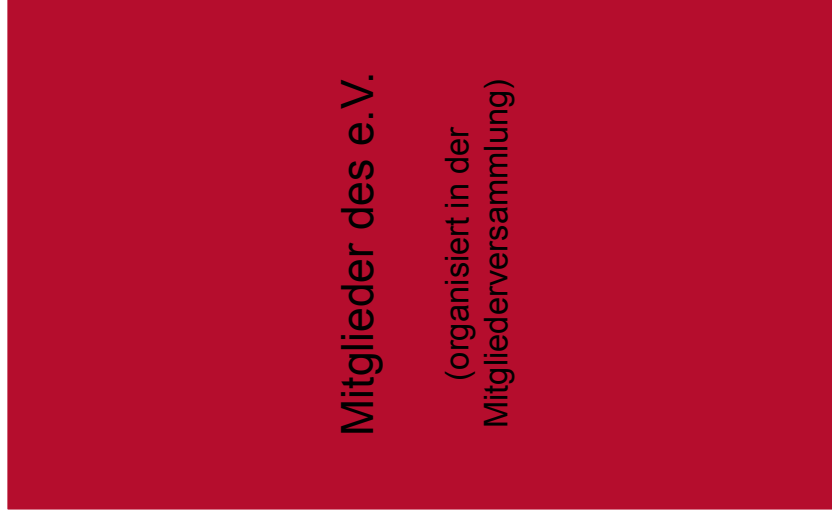


- KGaA-Aktien können durch Investoren bis zu 100 % erworben werden, da „50+1“-Regel nicht gilt.
- Möglichkeit als AR-Mitglied der KGaA gewählt zu werden.
- Als Gestaltungsoption auch denkbar: Möglichkeit, auf Seiten der Komplementär-GmbH in einen Beirat als Mitglied gewählt oder als stimmrechtsloses assoziiertes Mitglied aufgenommen zu werden.



- In der reinen GmbH & Co. KGaA keine wirklichen Mitsprachemöglichkeiten, da weder der KGaA-HV noch dem KGaA-AR eine wirkliche Entscheidungsbefugnis zukommt.
- Wegen § 4 Nr. 10 der DFL-Lizenzierungsordnung keine direkten Entsprechende in den AR zugunsten der Investoren.

## 5. Informationsrechte der Mitglieder des e.V.



## 6. Übersicht der Rechtsformen

	GmbH	AG	GmbH & Co. KGaA
<b>Mitgliederrechte</b>			
Gremienvertreter durch e.V.-Mitglieder wählbar	+	+	+
Informationsrechte der e.V.-Mitglieder	+	+	+
<b>Investorenrechte</b>			
Möglichkeit der Gremienintegration	+	+	+
Kauf > 49,99 % der Anteile	-	-	+
<b>Einnahmen</b>			
Risiko eines Preisabschlag	-	-	+
Limitierung durch „50+1“-Regel	+	+	-

jedoch durch mögliche GmbH-Beiratsrechte abminderbar

## 7. Genehmigungsvorbehalte zugunsten der Mitglieder des e.V. bei Anteilsveräußerung

Um bei einer Veräußerung von Anteilen an der „Fußball-Kapitalgesellschaft“ Mitgliederrechte bzw. die Interessen des Clubs – soweit wie in der jeweiligen Struktur möglich und mit Blick auf die Öffnung für Investoren sachgerecht – zu wahren, können in e.V.-Satzung sowie dem Gesellschaftsvertrag ausdrückliche Regelungen getroffen werden.

Als Gestaltungsoption kommt etwa die Implementierung eines Genehmigungsvorbehalts in Betracht.

- ➡ Verkauf von Anteilen „durch den Fußballverein“ nur bei vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung;
- ➡ je nach Umfang des Anteilsverkaufs sind zudem unterschiedliche Anforderungen an die erforderliche Mehrheit gestaltbar.

Mögliches Ergebnis: **KEINE Anteilsveräußerung ohne Zustimmung der e.V.-Mitglieder**

Beachte: Für den Fall einer freiwilligen Selbstbindung des e.V. an eine „e.V.-Mitbestimmungsschwelle“ (wie „50+1“) ist zwingend eine Statuierung in der Satzung des e.V. zu erwägen.

## 8. Übersicht der Kapitalgesellschaftsformen im deutschen Lizenzfußball



- Rechtsform AG selten gewählt
- GmbH in erster Linie durch Clubs gewählt, die einen Konzern/Mäzen als Investor haben
- Mehrzahl der Clubs als GmbH & Co. KGaA organisiert

### als Vorteile der KGaA werden angeführt:

- Verkauf von mehr als 50% der KGaA-Aktien möglich
- Trotzdem Kontrollhoheit des e. V.
- Keine umfassende aktienrechtliche Satzungsstrenge, sondern nur im Hinblick auf die nach § 278 Abs. 3 AktG anwendbaren aktienrechtlichen Normen

## 9. Anpassung der Vereinssatzung hinsichtlich der neuen Zielstruktur

- **Wahl der Vereinsvertreter in Gremien der Kapitalgesellschaft**
  - Regelung zur Bestimmung durch die Mitgliederversammlung, Bindung der e.V.-Vertreter auf der Ebene der Fußball-Kapitalgesellschaft
- **Informationsrechte der Mitglieder**
  - Regelung zur Entgegennahme der Finanzberichte durch die Mitgliederversammlung
- **Anteile an Tochtergesellschaften (ggf. Selbstbindung an „50+1“)**
  - GmbH/AG: mindestens 50 % + 1 weiterer Anteil bei e.V.
  - GmbH & Co. KGaA: Komplementär-GmbH zu 100 % bei e.V.
- **Genehmigungsvorbehalte zugunsten der Mitglieder des e.V.**
  - Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung bei Veräußerung von Gesellschaftsanteilen



**VIELEN DANK FÜR  
DIE AUFMERSAMKEIT**



**Der Club**